

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1162

vom 24. August 2010

Gemeinde Reigoldswil, Baulinienplan "Friedhof"

A. Die Gemeindeversammlung Reigoldswil hat gestützt auf § 35 Absatz 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 7. Dezember 2009 den Baulinienplan "Friedhof" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von Friedhofbaulinien.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 15. Februar 2010 unterbreitet der Gemeinderat Reigoldswil den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass sich die orientierenden Planinhalte auf den revidierten und von der Gemeindeversammlung beschlossenen, aber noch nicht genehmigten Zonenplan Siedlung stützen.

Der Planungsbericht erläutert den Verlauf der Friedhofbaulinie und enthält Aussagen zur Hierarchie von Baulinien und Abständen. Diesbezüglich verweist der Regierungsrat insbesondere auf den massgebenden § 61 Abs. 1 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- :// 1. Der von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2009 beschlossene Baulinienplan "Friedhof" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 54/BSP/20/0 (Baulinienplan "Friedhof") versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal, Frenkendörferst. 17, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Geoinformation
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

